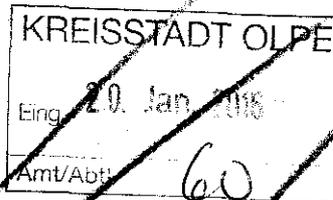




Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
In der Stubicke 11, 57462 Olpe

Stadt Olpe
Postfach 1920 und 1940
57449 Olpe/Biggese



18.01.2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
310-11-01.001/2016
bei Antwort bitte angeben

Herr Muckenhaupt
Fachgebietsleitung Hoheit
Telefon 02761/9387-22
Mobil 0151/19514320
Telefax 02761/9387-85
Marc.Muckenhaupt@wald-und-
holz.nrw.de

**Bebauungsplanentwurf Sondergebiet Metallwerk Friedrichsthal-Im
Grüntal sowie
Flächennutzungsplan 10. Änderung Bereich Metallwerk Friedrichsthal-
Im Grüntal**

Ihre Mail vom 20.11.2015 Az.: 621.41

Gesprächstermin mit Herrn Quast und Herrn Mester vom 14.01.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Herr Thomalla,

gegen die o.g. Planentwürfe werden aus forstbehördlicher Sicht Bedenken
vorgetragen.

Nach der aktuellen Forstgesetzgebung und den Vorgaben der Landesplanung
ist der Walderhaltung wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sowie
der Bedeutung für den Klimaschutz eine besondere Gewichtung beizumes-
sen.

Das LEPro enthält im Kapitel B.III.3 folgende Ziele:

Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der
Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen nachhaltig erfüllen kann.
Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen wer-
den, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisier-
bar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß
beschränkt wird. Im Wesentlichen haben die genannten Ziele die Erhaltung
des Waldes und Regeln für seine Inanspruchnahme durch andere Nutzungen
zum Inhalt.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Kurkölni-
sches Sauerland
In der Stubicke 11
57462 Olpe
Telefon 02761 9387-0
Telefax 02761 9387-85
kurkoelnisches-
sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Des Weiteren sieht das Landesentwicklungsprogramm vor, dass Waldgebiete – ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen - nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. In diesem Fall ist im Rahmen nachgeordneter Planungen möglichst gleichwertiger Ausgleich durch Ersatzaufforstungen an geeigneter Stelle vorzusehen, soweit dies sachlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Gemäß § 39 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW hat die Forstbehörde bei der Entscheidung über eine Waldumwandlung die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung, die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist.

Ferner soll nach § 39 Absatz 3 Satz 1 Landesforstgesetz NRW die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Der im Norden gelegenen Waldbestände werden durch die Anlage einer Böschung sowie durch die Verlegung des Waldweges in Anspruch genommen.

Während des o.g. Gesprächstermins wurde deutlich, dass eine Realisierung des Bauvorhabens nicht mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Wald vorgenommen werden kann. Des Weiteren überwiegt das öffentliche Interesse an der Ausweitung des Industriestandortes gegenüber dem Erhalt des Waldes. Die Ausweitung des Industriestandortes würde eine Schaffung von mindestens 200 Arbeitsplätzen bedeuten.

Meine Bedenken können hier zurückgestellt werden, wenn für die Waldinanspruchnahme, ein adäquater Ausgleich im Wald festgesetzt wird. Bei einer eingriffsbedingten Waldinanspruchnahme oder Funktionsbeeinträchtigung von Wald ist in der Regel eine Neubegründung von Wald vorzusehen. Das Gebiet zählt nach LEP NRW und nach den Leitlinien für die Waldvermehrung in NRW zu den walddreichen Gebieten, da das Bewaldungsprozent der Stadt Olpe bei 54,2% liegt. In walddreichen Gebieten können Kompensationsmaßnahmen durch Neuanlage von Wald ihrerseits natur- und landschaftsräumliche Beeinträchtigungen für wertvolle Offenlandbereiche darstellen, so dass hier unter Berücksichti-

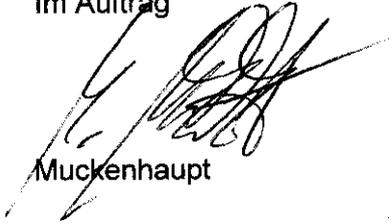


gung landschaftsräumlicher Leitbilder auch bei eingriffsbedingten Waldverlusten einem Ausgleich durch ökologische Verbesserung bestehender Waldbestände deutlich Vorrang eingeräumt werden sollte.

Der im nördlichen Bereich verlegte Forstwirtschaftsweg muss so angelegt werden, dass ein Abtransport von Langholz weiterhin gewährleistet ist.

Durch die Rodung des Waldbestandes, welcher sich südlich des forstlichen Wirtschaftsweges befindet, können Windwurfschäden in Nachbarbeständen entstehen. Eine entsprechende Regelung zum Ausgleich dieser Schäden muss getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Muckenhaupt